

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Ernährung- und Hauswirtschaftswissenschaft an der Technischen Universität München

Vom 9. November 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten
- § 50 Übergangsregelung

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Ernährung- und Hauswirtschaftswissenschaft ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad Master of Education („M.Ed.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) ¹Eine Aufnahme des Masterstudiengangs Berufliche Bildung Fachrichtung Ernährung- und Hauswirtschaftswissenschaft an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich. ²Empfohlener Studienbeginn ist Wintersemester. ³Falls der Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Ernährung- und Hauswirtschaftswissenschaft zum Sommersemester begonnen wird, hat der Studierende entsprechende Umstellungen im Studienplan vorzunehmen.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 90 Credits (für den Bereich Sozialwissenschaften 18 – 20 Semesterwochenstunden, für den Bereich berufliche Fachrichtung Ernährung- und Hauswirtschaftswissenschaft 17 Semesterwochenstunden und je nach gewähltem Unterrichtsfach 19 - 36 Semesterwochenstunden zuzüglich eines dreiwöchigen Schulpraktikums (Blockpraktikum) in der vorlesungsfreien Zeit), verteilt auf vier Semester. ²Hinzu kommen max. sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46 (30 Credits). ³Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflicht- Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Ernährung- und Hauswirtschaftswissenschaft beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Ernährung- und Hauswirtschaftswissenschaft wird nachgewiesen durch
 1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in dem Studiengang Berufliche Bildung in der entsprechenden Fächerkombination oder vergleichbaren Studiengängen,
 2. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.
- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser die Ablegung von Prüfungsleistungen umfasst, die Prüfungsleistungen in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Ernährung- und Hauswirtschaftswissenschaft der Technischen Universität München gleichwertig sind und die den fachlichen Anforderungen des Masterstudiengangs Berufliche Bildung Fachrichtung Ernährung- und Hauswirtschaftswissenschaft entsprechen.
- (3) ¹Zur Feststellung nach Abs. 2 werden die Pflichtmodule des wissenschaftlich orientierten einschlägigen Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung Fachrichtung Ernährung- und Hauswirtschaftswissenschaft herangezogen. ²Fehlen zu dieser Feststellung Prüfungsleistungen im Umfang von nicht mehr als 30 Credits, so kann die Kommission zum Eignungsverfahren nach Anla-

ge 2 Nr. 3 fordern, dass zum Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 diese Prüfungen als zusätzliche Grundlagenprüfungen gemäß Anlage 2 Nr. 5.4 abzulegen sind. ³Der Studienbewerber ist hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.

- (4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Das Studium besteht aus drei Studienbereichen: der beruflichen Fachrichtung (Erstfach), dem Unterrichtsfach (Zweifach), einschließlich der jeweiligen Fachdidaktiken und den Sozialwissenschaften.
- (3) ¹Die berufliche Fachrichtung Ernährung- und Hauswirtschaftswissenschaft kann entsprechend der Wahl im Bachelorstudiengang mit einem der folgenden Unterrichtsfächer kombiniert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Religionslehre (kath./ev.), Sozialkunde, Sport.
²Im Rahmen des Masterstudiums sind in der beruflichen Fachrichtung Ernährung- und Hauswirtschaftswissenschaft 18 Credits (6 Credits in der Fachwissenschaft und 12 Credits in der Fachdidaktik), im Unterrichtsfach 44 Credits (32 Credits in der Fachwissenschaft und 12 Credits in der Fachdidaktik) und in den Sozialwissenschaften 28 Credits einzubringen. ³Innerhalb der Fachdidaktikmodule sind im Unterrichtsfach 3 Wochen fachdidaktisches Blockpraktikum und in der beruflichen Fachrichtung ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum jeweils an einer Schule abzuleisten. ⁴Der Umfang der Master's Thesis beträgt weitere 30 Credits. ⁵Insgesamt sind im Masterstudium 120 Credits abzuleisten.
⁶Möchte ein Studierender die berufliche Fachrichtung Ernährung- und Hauswirtschaftswissenschaft abweichend von Satz 1 mit einem der Unterrichtsfächer Informatik, Mathematik, Biologie oder Physik kombinieren, so ist dies erst nach Durchführung eines Beratungsgesprächs bei der Fachstudienberatung an der TUM School of Education (EDU) möglich, soweit ein solches Beratungsgespräch nicht bereits im Vorfeld des Bachelorstudiums stattgefunden hat.
- (4) Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (5) ¹In der Regel ist im Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Ernährung- und Hauswirtschaftswissenschaft die Unterrichtssprache Deutsch. ²Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden. ³Soweit einzelne Module in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) ¹Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. ²Abweichend von § 10 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 APSO gelten für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Ernährung- und Hauswirtschaftswissenschaft folgende Fristen:

³Aus den in Anlage 1 aufgeführten Modulen sind:

1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 20 Credits,
2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 40 Credits,
3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 90 Credits
4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters 120 Credits

zu erbringen.

- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage aufgeführten Modulprüfungen aus einem der drei Studienbereiche berufliche Fachrichtung, Unterrichtsfach oder Sozialwissenschaften muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39 Prüfungsausschuss

¹Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss Berufliche Bildung der TUM School of Education.

²Der Masterprüfungsausschuss Berufliche Bildung besteht aus sieben Mitgliedern. ³Er setzt sich zusammen aus einem Vertreter der beruflichen Fachrichtungen, drei Vertretern der Unterrichtsfächer, zwei Vertretern der Sozialwissenschaften und einem Vertreter der TUM School of Education.

§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (3) ¹Abweichend von Abs. 1 werden gemäß Anlage 1 einzelne Module auch durch Modulteilprüfungen abgeschlossen. ²Gemäß § 6 Abs. 6 Satz 5 APSO erfolgt die Aufteilung in Modulteilprüfungen, da unterschiedliche Lernergebnisse mit verschiedenen Lehr- und Lernformen angestrebt werden und dafür unterschiedliche Prüfungsformen erforderlich sind.
- (4) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in einer Fremdsprache abgelegt werden.

§ 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Ernährung- und Hauswirtschaftswissenschaft gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.

²Ebenfalls gelten Studierende zu den einzelnen Modulprüfungen als zugelassen, die im Rahmen des konsekutiven Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung, Fachrichtung Ernährung- und Hauswirtschaftswissenschaft an der Technischen Universität München Zusatzprüfungen gemäß § 46 b der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Ernährung- und Hauswirtschaftswissenschaft der Technischen Universität München vom 14. August 2008 ablegen. ³Wurde gemäß Anlage 2 Nr. 5.4 das Ablegen von Grundlagenprüfungen zur Auflage gemacht, so ist dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu welcher Modulprüfung abweichend von Satz 1 der Nachweis des Bestehens der Grundlagenprüfungen Zulassungsvoraussetzung ist.

- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43 Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2;
 2. die Master's Thesis gemäß § 46,
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Im Pflichtmodulbereich sind 21 Credits aus den Sozialwissenschaften, 18 Credits aus der beruflichen Fachrichtung Ernährung- und Hauswirtschaftswissenschaft und je nach Unterrichtsfach 16 – 44 Credits nachzuweisen. ³Im Wahlpflichtbereich sind 3 Credits aus den Sozialwissenschaften, 0 Credits aus der beruflichen Fachrichtung Ernährung- und Hauswirtschaftswissenschaft und je nach Unterrichtsfach 0 – 28 Credits nachzuweisen. ⁴Im Wahlbereich sind 0 – 4 Credits aus den Sozialwissenschaften, 0 Credits aus der beruflichen Fachrichtung Ernährung- und Hauswirtschaftswissenschaft und je nach Unterrichtsfach 0 – 12 Credits nachzuweisen. ⁵Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45 Studienleistungen

Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist im Unterrichtsfach Physik die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen im Umfang von 18 Credits in den Modulen gemäß Anlage 1 und im Unterrichtsfach Sport im Umfang von 3 Credits in den Modulen gemäß Anlage 1 nachzuweisen.

§ 45 a Multiple-Choice-Verfahren

- (1) ¹Gemäß § 12 Abs. 11 Satz 1 APSO kann eine schriftlichen Prüfung im Einzelfall mit der Zustimmung des Fakultätsrates in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden.

²Wird diese Art der Prüfung gewählt, ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben.

³§ 6 Abs. 4 Satz 4 APSO gilt entsprechend.

- (2) ¹Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei im Sinne der APSO Prüfungsberechtigten erstellt. ²Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (3) Diese Prüfung gilt als bestanden,
1. wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
 2. wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.
- (4) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für die im Multiple-Choice-Verfahren abgefragte Prüfung:
1. „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
 2. „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
 3. „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
 4. „ausreichend“ bei 0 oder weniger als 25 Prozent zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.
- (5) Im Prüfungsbescheid wird dem Studierenden
1. die Note,
 2. die Bestehensgrenze,
 3. die Zahl gestellter Fragen,
 4. die Zahl der richtig beantworteten Fragen und der Durchschnitt der in Abs. 3 genannten Bezugsgruppe bekannt gegeben.

§ 46 Master's Thesis

- (1) Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen.
- (2) ¹Die Master's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden. ²Sie kann in der beruflichen Fachrichtung (Erstfach), im Unterrichtsfach (Zweifach), in den jeweiligen Fachdidaktiken oder in den Sozialwissenschaften abgeleistet werden. ³Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten.
- (3) Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) ¹Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.
- (5) ¹Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt. ²Der Vortrag geht nicht in die Benotung ein.

§ 47

Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 und der Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.

²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungs- und Studienleistungen erbracht sind.

§ 49

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden die ab dem Wintersemester 2011/2012 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

§ 50

Übergangsregelung

Bis zum Ende des Wintersemesters 2012/2013 werden abweichend von § 39 die Aufgaben des Prüfungsausschusses durch den Diplomhauptprüfungsausschuss für den Studiengang Diplom-Berufspädagogik wahrgenommen, in der Zusammensetzung wie sie in der entsprechenden FPSO geregelt ist.

Anlage 1: Prüfungsmodulare**1. Sozialwissenschaften (insgesamt 28 Credits)**

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
-----	------------------	------------------------	------	-----	---------	------------------	--------------------	-------------------------

Pflichtmodule Sozialwissenschaften: (insgesamt 21 Credits)

Pflichtmodule Pädagogik:

1.11	Vertiefung der Berufspädagogik: * - Didaktik der beruflichen Bildung - Schwerpunkte der Berufspädagogik	V + S	1 - 3	4	6	schriftlich + mündlich	60 – 120 Min. + mündlich	Deutsch
1.12	Benachteiligtenförderung in der beruflichen Bildung *	S	1 - 3	2	3	schriftlich + mündlich	60 – 120 Min. + mündlich	Deutsch
1.13	Arbeitspädagogik	V	1 - 3	2	3	schriftlich	90 Min.	Deutsch

Pflichtmodule Psychologie:

1.14	Allgemeine und Organisationspsychologie: - Allgemeine Psychologie: Lernen, Gedächtnis, Denken, Motivation - Arbeits- und Organisationspsychologie	V	1 - 3	4	6	schriftlich	120 Min.	Deutsch oder Englisch
------	--	---	-------	---	---	-------------	----------	-----------------------------

Pflichtmodule Recht:

1.15	Berufsbildungs- und Arbeitsrecht	V	1 - 3	2	3	schriftlich	120 Min.	Deutsch
------	----------------------------------	---	-------	---	---	-------------	----------	---------

* Angebote von verschiedenen Professuren der TUM School of Education möglich

Wahlpflichtmodule Sozialwissenschaften: Aus folgender Liste sind **3 Credits** zu erbringen:

Wahlpflichtmodule Forschungsmethodik:

1.16	Methoden der pädagogisch-psychologischen Diagnostik	V	1 - 3	2	3	schriftlich	60 Min.	Deutsch
1.17	Methoden der empirischen Bildungsforschung	S	1 - 3	2	3	schriftlich	Hausarbeit	Deutsch

Aus den Bereichen **Wahlmodule Sozialwissenschaften** und **Studienleistungen Sozialwissenschaften** sind insgesamt **4 Credits** zu erbringen:

Wahlmodule Sozialwissenschaften:

1.18	Arbeitswissenschaft / Ergonomics **	V + Ü	1 - 3	3	4	schriftlich oder mündlich	60 Min. oder mündlich	Deutsch
1.19	Arbeits- und Lebenswelten in der Literatur	S	1 - 3	2	4	schriftlich	Hausarbeit	Deutsch

1.20	Führung durch Motivation	S	1 - 3	2	4	schriftlich + mündlich	60 Min. + mündlich	Deutsch
1.21	Gender und Diversity in Schule und Unterricht	S	1 - 3	3	4	mündlich	Vortrag	Deutsch
1.22	Geschichte der Technik	V + Ü	1 - 3	3	4	schriftlich + mündlich	Hausarbeit + Vortrag	Deutsch
1.23	Lernumgebungen gestalten	S	1 - 3	3	4	schriftlich	Hausaufgaben	Deutsch
1.24	Sozial-, Rechts- und Wirtschaftsphilosophie	S	1 - 3	2	4	schriftlich oder mündlich	Hausarbeit oder mündlich	Deutsch

** WA-Modul wählbar, sofern dieses noch nicht im Bachelor eingebracht wurde

Studienleistungen Sozialwissenschaften:

1.25	Entwicklung, Implementation und Evaluation computergestützter Lernumgebungen	S + P	1 - 3	4	4	Studienleistung	entfällt	Deutsch
1.26	Grundlagen der empirischen Bildungsforschung	S	1 - 3	3	4	Studienleistung	entfällt	Deutsch

2. Berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft: (insgesamt 18 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
-----	------------------	------------------------	------	-----	---------	-------------	---------------	--------------------

Pflichtmodule Fachwissenschaft Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft: (insgesamt 6 Credits)

2.23	Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaftliche Problemstellungen aus rechtlicher, verbraucherpoltischer und ernährungswissenschaftlicher Sicht - Vertiefung der Ernährungslehre und Diätetik - Lebensmittelrecht - Sozial- und Verbraucherpolitik	V + S	1 - 3	6	6	schriftlich + mündlich + Präsentation	60 Min. + 20 Min.	Deutsch
------	---	-------	-------	---	---	---------------------------------------	-------------------	---------

Pflichtmodule Fachdidaktik Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft:
 (insgesamt 12 Credits)

2.24	Fachdidaktik der Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft - Grundlagen der Fachdidaktik auf Berufsfeldbreite der Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft - Lehr- und Lernarrangements in der Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft - Schulpraktische Studien in der Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft	V + S + P	1 – 3	11	12	schriftlich oder mündlich	60 Min. oder 30 Min.	Deutsch
------	--	-----------	-------	----	----	------------------------------	----------------------------	---------

3. Unterrichtsfach
3.Bi. Biologie (insgesamt 44 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
-----	------------------	------------------------	------	-----	---------	-------------	---------------	--------------------

Pflichtmodule Fachwissenschaft Biologie: (insgesamt 23 Credits)

3.Bi.10	Tier- und Human-Physiologie	V + P	1 – 3	8	10	schriftlich	90 Min. + 60 Min.	Deutsch
3.Bi.11	Pflanzenphysiologisches Praktikum für BB	P	1 – 3	4	4	schriftlich + mündlich	60 Min. + mündlich	Deutsch
3.Bi.12	Verhaltensbiologie	V + P + Ex	1 – 3	5	5	schriftlich + Protokoll	60 Min.	Deutsch
3.Bi.13	Biochemie I	V	1 - 3	3	4	schriftlich	90 Min.	Deutsch

Wahlpflichtmodule Fachwissenschaft Biologie: Aus folgender Liste sind 9 Credits zu erbringen:

3.Bi.14	Humanbiologie	P	1 – 3	3	3	schriftlich + mündlich (Vortragsausarbeitung)	45 Min.	Deutsch
3.Bi.15	Evolution, Biodiversität und Biogeographie	V	1 – 3	2	3	schriftlich	90 Min.	Deutsch
3.Bi.16	Ökologie II	V	1 – 3	2	3	schriftlich	60 Min.	Deutsch
3.Bi.17	Molekulare Bakteriengenetik	V	1 – 3	2	3	schriftlich	60 Min.	Deutsch
3.Bi.18	Biotechnologie der Tiere I	V	1 – 3	2	3	schriftlich	90 Min.	Deutsch
3.Bi.19	Molekularbiologie der Pflanzen	V	1 – 3	2	3	schriftlich	60 Min.	Englisch

Pflichtmodule Fachdidaktik Biologie: (insgesamt 6 Credits)

3.Bi.20	Grundlagen der Naturwissenschaftsdidaktik	V + S	1 – 3	5	6	schriftlich	60 Min.	Deutsch
---------	---	-------	-------	---	---	-------------	---------	---------

Wahlpflichtmodule Fachdidaktik Biologie: Aus folgender Liste sind 6 Credits zu erbringen:

3.Bi.21	Schulpraxis im Unterrichtsfach an der FOS / BOS	S + P	1 - 3	3 + Blockpraktikum (3 Wo.)	6	Studienleistung	entfällt	Deutsch
---------	---	-------	-------	----------------------------	---	-----------------	----------	---------

3.Ch. Chemie (insgesamt 44 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
-----	------------------	------------------------	------	-----	---------	-------------	---------------	--------------------

Pflichtmodule Fachwissenschaft Chemie: (insgesamt 32 Credits)

3.Ch.10	Anorganische Chemie 3 - Anorganische Chemie 3 - Analytisch-präparatives Praktikum	V + P	1 – 3	10	12	schriftlich + mündlich	90 Min. + 30 Min.	Deutsch
3.Ch.11	Organische Chemie 3 - Organische Chemie 3 - Organisch-chemisches Synthesepraktikum	V + P	1 – 3	6	7	schriftlich	90 Min.	Deutsch
3.Ch.12	Physikalische Chemie 3 - Physikalische Chemie 3 - Molekülspektroskopie-Praktikum	V + P	1 – 3	6	7	schriftlich	90 Min.	Deutsch
3.Ch.13	Übungen im Vortragen mit Demonstrationen aus Anorganischer, Organischer und Physikalischer Chemie - Übungen im Vortragen mit Demonstrationen aus Organischer Chemie, Anorganischer Chemie und Physikalischer Chemie	Ü + P	1 – 3	6	6	schriftlich + mündlich	60 Min.	Deutsch

Pflichtmodule Fachdidaktik Chemie: (insgesamt 6 Credits)

3.Ch.14	Grundlagen der Naturwissenschaftsdidaktik	V + S	1 – 3	5	6	schriftlich	60 Min.	Deutsch
---------	---	-------	-------	---	---	-------------	---------	---------

Wahlpflichtmodule Fachdidaktik Chemie: Aus folgender Liste sind 6 Credits zu erbringen:

3.Ch.15	Schulpraxis im Unterrichtsfach an der FOS / BOS	S + P	1 - 3	3 + Blockpraktikum (3 Wo.)	6	Studienleistung	entfällt	Deutsch
---------	---	-------	-------	----------------------------	---	-----------------	----------	---------

3.De. Deutsch (insgesamt 44 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
-----	------------------	------------------------	------	-----	---------	------------------	--------------------	-------------------------

Pflichtmodule Fachwissenschaft Deutsch: (insgesamt 32 Credits)

3.De.7	Profilmodul Neuere deutsche Literatur - Forschungsbereiche der Neueren deutschen Literatur	S	1 – 3	2	6	schriftlich	30.000 – max. 40.000 Zeichen	Deutsch
3.De.8	Profilmodul Germanistische Linguistik - Forschungsbereiche der Germanistischen Linguistik	S + V	1 – 3	4	8	schriftlich	30.000 – max. 40.000 Zeichen	Deutsch
3.De.9	Aufbaumodul Neuere deutsche Literatur - Schwerpunkte der Neueren deutschen Literatur	S + V	1 – 3	4	9	schriftlich	90 Min. oder ca. 25.000 Zeichen	Deutsch
3.De.10	Aufbaumodul Germanistische Linguistik -Systematik der Germanistischen Linguistik	S + V	1 – 3	4	9	schriftlich	90 Min. oder ca. 25.000 Zeichen	Deutsch

Pflichtmodule Fachdidaktik Deutsch: (insgesamt 12 Credits)

3.De.11	Basismodul Deutschdidaktik - Einführung in die Didaktik des Deutschen als Erst- und Zweitsprache - Einführung in die Literatur- und Mediendidaktik Deutsch	S	1 - 3	4	6	Klausur oder Portfolio	90 Min. oder Dokumentation von 21-24 Stunden	Deutsch
3.De.12	Profilmodul Deutschdidaktik - Theorie und Praxis des Deutschunterrichts	S + P	1 – 3	2 + Blockpraktikum (3 Wo.)	6	Seminararbeit oder Klausur oder Portfolio	30.000 – max. 40.000 Zeichen oder 90 Min. oder Dokumentation von 21-24 Stunden	Deutsch

3.En. Englisch (insgesamt 44 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
-----	------------------	------------------------	------	-----	---------	------------------	--------------------	-------------------------

Pflichtmodule Fachwissenschaft Englisch: (insgesamt 32 Credits)

3.En.5	Sprachpraxis 1 - Sprachmittlung 1 - Analysing Grammar	Ü	1 - 3	4	6	schriftlich	2.500 – max. 5.000 Zeichen oder 60 – 90 Min. + 30 – 60 Min.	Deutsch + Englisch
3.En.6	Sprachpraxis 2 - Speaking Skills 2 - Writing Skills 2 - Cultural Studies 2	Ü	1 - 3	6	9	schriftlich + mündlich	für jedes Teilmodul je 2.500 – max. 5.000 Zeichen oder 60 – 90 Min.	Englisch
3.En.7	Sprach- und Literatur- wissenschaft 1 - Sprachwissenschaft - Literaturwissenschaft	S	1 - 3	4	12	schriftlich	für jedes Teilmodul je 34.000 – max. 51.000 Zeichen	Deutsch oder Englisch
3.En.8	Sprach- und Literatur- wissenschaft 2 - Aktuelle Probleme der Sprachwissenschaft ODER Aktuelle Probleme der Li- teraturwissenschaft - Sprachwissenschaft 1 ODER Literaturwissen- schaft 1	Ü + V	1 - 3	4	5	schriftlich	2.500 – max. 5.000 Zeichen oder 18.000 – max. 36.000 Zeichen + 60 – 90 Min. oder 18.000 – max. 36.000 Zeichen	Deutsch oder Englisch

Pflichtmodule Fachdidaktik Englisch: (insgesamt 12 Credits)

3.En.9	Basismodul Englischdi- daktik - Einführung in die Didaktik der englischen Sprache und Literatur - Grundlagen der Fremd- sprachendidaktik	V + Ü	1 – 3	4	6	schriftlich	60-90 Min.	Deutsch + Englisch
3.En.10	Englischdidaktik schul- formspezifisch - Theorie und Praxis der Unterrichtsgestaltung an beruflichen Schulen - Übung mit Schulprakti- kum	S + Ü + P	1 - 3	4 + Block- prakti- kum (3 Wo.)	6	mündlich	20 Min.	Deutsch + Englisch

3.In. Informatik (insgesamt 44 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
-----	------------------	------------------------	------	-----	---------	-------------	---------------	--------------------

Pflichtmodule Fachwissenschaft Informatik (insgesamt 26 Credits)

3.In.7	Grundlagen: Betriebssysteme und Systemsoftware	V + Ü	1 – 3	5	6	schriftlich	90-150 Min.	Deutsch
3.In.8	Einführung in die Theoretische Informatik	V + Ü	1 – 3	6	8	schriftlich	120 Min. + 120 Min.	Deutsch
3.In.9	Grundlagen: Rechnernetze und Verteilte Systeme	V + Ü	1 – 3	5	6	schriftlich	90 Min.	Deutsch
3.In.10	Systementwicklungsprojekt (BB)	P	1 – 3	4	6	Hausaufgaben/ Hausarbeit/ Vortrag	–	Deutsch

Wahlmodule Fachwissenschaft Informatik: Aus folgender Liste sind **6 Credits** zu erbringen:

Hier sind beliebige Module aus dem Hauptfachkatalog der Fakultät für Informatik zur praktischen Informatik (Softwareentwicklung) im Umfang von mind. 6 Credits zu erbringen, soweit diese nicht bereits im Bachelor eingebracht wurden.

3.In.11	Wahlmodule aus der praktischen Informatik	–	1 – 3	5	6	–	–	–
---------	---	---	-------	---	---	---	---	---

Pflichtmodule Fachdidaktik Informatik: (insgesamt 12 Credits)

3.In.12	Didaktik der Informatik 1	V	1 – 3	2	3	schriftlich oder mündlich	60-75 Min. oder 20-30 Min.	Deutsch
3.In.13	Didaktik der Informatik 2	V	1 – 3	2	3	schriftlich oder mündlich	60-75 Min. oder 20-30 Min.	Deutsch
3.In.14	Hauptseminar Didaktik der Informatik mit Schulpraktikum	S + P	1 – 3	2 + Blockpraktikum (3 Wo.)	6	mündlich	45 Min.	Deutsch

3.Ma. Mathematik (insgesamt 44 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
-----	------------------	------------------------	------	-----	---------	-------------	---------------	--------------------

Pflichtmodule Fachwissenschaft Mathematik: (insgesamt 20 Credits)

3.Ma.7	Geometrie	V + Ü	1 - 3	7	10	schriftlich	90 Min.	Deutsch
3.Ma.8	Stochastik	V + Ü	1 - 3	7	10	schriftlich	90 Min.	Deutsch

Aus den Bereichen **Wahlmodule Fachwissenschaft Mathematik** und **Studienleistungen Fachwissenschaft Mathematik** sind insgesamt **12 Credits** zu erbringen.

Wahlmodule Fachwissenschaft Mathematik:

3.Ma.9	Numerik	V + Ü	1 - 3	5	6	schriftlich oder mündlich	60 Min. oder 30 Min.	Deutsch
3.Ma.10	Algorithmische Mathematik für Lehramt an beruflichen Schulen	V + Ü	1 - 3	5	6	schriftlich oder mündlich	60 Min. oder 30 Min.	Deutsch

Studienleistungen Fachwissenschaft Mathematik:

3.Ma.11	Dynamische Geometrie Praktikum	P	1 - 3	2	3	Studienleistung	entfällt	Deutsch
3.Ma.12	Computer-Algebra Praktikum	P	1 - 3	2	3	Studienleistung	entfällt	Deutsch
3.Ma.13	Proseminar zu ausgewählten mathematischen Themen	S	1 - 3	2	3	Studienleistung	entfällt	Deutsch

Pflichtmodule Fachdidaktik Mathematik: (insgesamt 12 Credits)

3.Ma.14	Didaktik der Mathematik für das berufliche Lehramt - Grundlagen der Mathematikdidaktik für das berufliche Lehramt - Didaktik der Algebra/Funktionen - Didaktik der Geometrie	V + Ü + S + P	1 - 3	8 + Blockpraktikum (3 Wo.)	12	mündlich oder schriftlich	30-60 Min.	Deutsch
---------	--	------------------	-------	-------------------------------	----	---------------------------------	------------	---------

3.Ph. Physik (insgesamt 44 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
-----	------------------	------------------------	------	-----	---------	-------------	---------------	--------------------

Pflichtmodule Fachwissenschaft Physik: (insgesamt 20 Credits)

3.Ph.8	Höhere Physik I	V + Ü	1	6	10	schriftlich oder mündlich	60 - 90 Min. oder mündlich	Deutsch
3.Ph.9	Höhere Physik II	V + Ü	2	6	10	schriftlich oder mündlich	60 – 90 Min. oder mündlich	Deutsch

Studienleistungen Fachwissenschaft Physik: (insgesamt 12 Credits)

3.Ph.10	Anfängerpraktikum Teil 3	P	1 – 3	4	8	Studienleistung	entfällt	Deutsch
3.Ph.11	Geschichte der Physik	V	1 – 3	2	4	Studienleistung	entfällt	Deutsch

Pflichtmodule Fachdidaktik Physik: (insgesamt 6 Credits)

3.Ph.12	Fachdidaktik Physik 2	S + P	1 – 3	5	6	mündlich (Präsentationen)	–	Deutsch
---------	-----------------------	-------	-------	---	---	---------------------------	---	---------

Studienleistungen Fachdidaktik Physik: (insgesamt 6 Credits)

3.Ph.13	Fachdidaktik Physik 1 (inklusive fachdidaktischem Blockpraktikum)	V + P	1 – 3	2 + Blockpraktikum (3 Wo.)	6	Studienleistung	entfällt	Deutsch
---------	---	-------	-------	----------------------------	---	-----------------	----------	---------

3.KR. Katholische Religionslehre (insgesamt 44 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
-----	------------------	------------------------	------	-----	---------	-------------	---------------	--------------------

Pflichtmodule Fachwissenschaft Katholische Religionslehre: (insgesamt 32 Credits)

3.KR.5	Grundlagen Praktische Theologie I - Kirche, Recht und Pastoral - Grundfragen gottesdienstlichen Handelns - Einführung in die Pastoraltheologie	V	1 – 3	6	9	schriftlich oder mündlich	120 Min. oder 15-30 Min.	Deutsch
3.KR.6	Grundlagen Praktische Theologie II - Einführung in die Religionspädagogik - Seminar Religionspädagogik 1 ODER Seminar Liturgiewissenschaft 1 ODER Seminar Kirchenrecht 1 ODER Seminar Pastoraltheologie 1	V + S	1 – 3	4	6	schriftlich/ mündlich + schriftlich	60 Min. (schriftlich) oder 15-20 Min. (mündlich) + 20.000-30.000 Zeichen (Hausarbeit) + 20-40 Min. (Vortrag) oder 4.000-6.000 Zeichen (Hausarbeit)	Deutsch
3.KR.7	Biblische Theologie - Jesus von Nazareth - Grundlegung alttestamentlicher Exegese und Theologie	V + Ü	1 – 3	4	6	schriftlich oder mündlich	120 Min. oder 15-30 Min.	Deutsch

3.KR.8	Systematische Theologie - Grundkurs Sozialethik - Seminar Dogmatik und ökumenische Theologie 1 ODER Seminar Moralthologie 1 ODER Seminar Sozialethik 1 ODER Seminar Fundamentaltheologie 1	V + S	1 – 3	4	6	schriftlich/ mündlich + schriftlich	60 Min. (schriftlich) oder 15-20 Min. (mündlich) + 20.000-30.000 Zeichen (Hausarbeit) + 20-40 Min. (Vortrag) oder 4.000-6.000 Zeichen (Hausarbeit)	Deutsch
3.KR.9	Historische Theologie - Einführung in die Bayerische Kirchengeschichte - Seminar Kirchengeschichte des Altertums 2 ODER Seminar Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit 2 ODER Seminar Bayerische Kirchengeschichte 2	V + S	1 – 3	4	5	schriftlich + mündlich	60 Min. (schriftlich) oder 15-20 Min. (mündlich) + 20.000-30.000 Zeichen (Hausarbeit) + 20-40 Min. (Vortrag) oder 4.000-6.000 Zeichen (Hausarbeit)	Deutsch

Pflichtmodule Fachdidaktik Katholische Religionslehre: (insgesamt 12 Credits)

3.KR.10	Grundlagenmodul Religionsdidaktik - Religionsdidaktik 1 für Sekundarstufe - Planungsseminar Katholische Religionslehre	V + S	1 – 3	4	6	schriftlich + mündlich	60 Min. (schriftlich) oder 15-20 Min. (mündlich) + 45 Min. (Präsentation) + 20.000 – 30.000 Zeichen (Hausarbeit)	Deutsch
3.KR.11	Vertiefungsmodul Religionsdidaktik - Schulpraktikum Katholische Religionslehre - Religionsdidaktisches Seminar für berufliches Lehramt	S + P	1 – 3	2 + Blockpraktikum (3 Wo.)	6	schriftlich + mündlich	45 Min. Unterrichtsentwurf + 20.000 – 30.000 Zeichen (Hausarbeit) + Unterrichtsversuche + Praktikumsbericht (5-7 Seiten)	Deutsch

3.ER. Evangelische Religionslehre (insgesamt 44 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform		Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
		V P	Ü S						

Pflichtmodule Fachwissenschaft Evangelische Religionslehre: (insgesamt 23 Credits)

3.ER.5	Biblische Theologie 2 - Verkündigung, Wirken und Leben Jesu - Theologie des Alten Testaments (ohne Hebraicum)	S	1 – 3	4	9	schriftlich (Hausarbeit)	–	Deutsch
3.ER.6	Systematische Theologie 3 - Theorie der Ethik und angewandte Ethik im Überblick - Grundfragen theologischer Anthropologie	V + S	1 – 3	4	8	schriftlich (Hausarbeit)	–	Deutsch
3.ER.7	Religionswissenschaft - Grundprobleme der Religionswissenschaft - Islam in Geschichte und Transformationen	V + S	1 – 3	4	6	schriftlich	30-60 Min.	Deutsch

Wahlmodule Fachwissenschaft Evangelische Religionslehre: Aus folgender Liste sind 9 Credits zu erbringen:

Im Rahmen der Wahlmodule Evangelische Theologie sind drei Module aus dem Angebot der evangelischen Theologie im Gesamtumfang von 9 Credits zu erbringen.

3.ER.8	Wahlmodule aus der evangelischen Theologie	-	1 – 3	6	9	-	-	Deutsch
--------	--	---	-------	---	---	---	---	---------

Pflichtmodule Fachdidaktik Evangelische Religionslehre: (insgesamt 12 Credits)

3.ER.9	Fachdidaktik - Grundkurs Religionspädagogik - Biblische Themen im Religionsunterricht - Didaktisch-methodischer Kurs mit FBP	S + P	1 – 3	6 + Blockpraktikum (3 Wo.)	12	schriftlich	20.000 – 30.000 Zeichen	Deutsch
--------	--	-------	-------	-------------------------------	----	-------------	-------------------------	---------

3. So. Sozialkunde (insgesamt 44 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform		Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
		V S	Ü P						

Pflichtmodule Fachwissenschaft Sozialkunde: (insgesamt 4 Credits)

3.So.13	Deutsche Zeitgeschichte	S	1 – 3	2	4	schriftlich (Hausarbeit)	–	Deutsch
---------	-------------------------	---	-------	---	---	--------------------------	---	---------

Wahlpflichtmodule Fachwissenschaft Sozialkunde: (insgesamt 28 Credits)Wahlpflichtmodule Politikwissenschaft: Aus folgender Liste sind **12 Credits** zu erbringen:

3.So.14	Politische Theorie	S	1 – 3	2	6	schriftlich (Hausarbeit)	–	Deutsch
3.So.15	Politische Systeme	S	1 – 3	2	6	schriftlich (Hausarbeit)	–	Deutsch
3.So.16	Internationale Beziehungen	S	1 – 3	2	6	schriftlich (Hausarbeit)	–	Deutsch

Wahlpflichtmodule Soziologie: Aus folgender Liste sind **12 Credits** zu erbringen:

3.So.17	Soziologische Theorie	S	1 – 3	2	6	schriftlich (Hausarbeit)	–	Deutsch
3.So.18	Spezielle Soziologie	S	1 – 3	2	6	schriftlich (Hausarbeit)	–	Deutsch
3.So.19	Sozialstruktur	S	1 – 3	2	6	schriftlich (Hausarbeit)	–	Deutsch

Wahlpflichtmodule: Aus folgender Liste sind **4 Credits** zu erbringen:

Hier sind Module im Umfang von 4 Credits zu belegen, soweit diese nicht bereits in den Wahlpflichtbereichen Politikwissenschaft und Soziologie eingebracht wurden.

3.So.20	Seminar Politikwissenschaft	S	1 – 3	2	4	schriftlich (Hausarbeit)	–	Deutsch
3.So.21	Seminar Soziologie	S	1 – 3	2	4	schriftlich (Hausarbeit)	–	Deutsch

Pflichtmodule Fachdidaktik Sozialkunde: (insgesamt 12 Credits)

3.So.22	Didaktik der Sozialwissenschaften – Basismodul Fachdidaktik Sozialkunde - Einführung in die Didaktik und Methodik des Sozialkundeunterrichts	S	1 – 3	4	5	schriftlich (Hausarbeit) + mündlich (Referat)	–	Deutsch
3.So.23	Didaktik der Sozialwissenschaften – Vertiefungsmodul Fachdidaktik Sozialkunde - Fachdidaktisches Blockpraktikum - Nachbereitungsseminar für das fachdidaktische Blockpraktikum - Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstandsbereiche des Sozialkundeunterrichts	S + P	1 – 3	3 + Blockpraktikum (3 Wo.)	7	mündlich	25 Min.	Deutsch

3.Sp. Sport (insgesamt 44 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
-----	------------------	------------------------	------	-----	---------	------------------	--------------------	-------------------------

Pflichtmodule Fachwissenschaft Sport (insgesamt 32 Credits)

3.Sp.9	Bewegungs- und Trainingswissenschaft II	S	1 - 3	4	5	schriftlich (Bericht)	–	Deutsch
3.Sp.10	Lehren und Lernen III	S	1 - 3	2	3	schriftlich (Bericht)	–	Deutsch
3.Sp.11	Gesundheitsförderung II	V + Ü + S	1 – 3	5	6	schriftlich	60 Min.	Deutsch
3.Sp.12	Lehrkompetenz in Sportspielen II	S + Ü	1 - 3	4	6	mündlich + praktisch	10 Min. + 10 Min.	Deutsch
3.Sp.13	Lehrkompetenz im Individualsport II	S + Ü	1 - 3	6	8	mündlich + praktisch	10 Min. + praktisch	Deutsch
3.Sp.14	Lehrkompetenz im Trend- und Freizeitsport	V + Ü + S	1 - 3	3	4	schriftlich	45 Min.	Deutsch

Pflichtmodule Fachdidaktik Sport (insgesamt 9 Credits)

3.Sp.15	Lehren und Lernen II - Sportpsychologische Aspekte des Schulsports - Unterrichtsplanung/-durchführung/-auswertung - Ausgewählte Themen der Sportpädagogik	V + S	1 – 3	6	9	schriftlich + mündlich	45 Min. + 20 – 30 Min.	Deutsch
---------	---	-------	-------	---	---	------------------------------	---------------------------------	---------

Studienleistungen Fachdidaktik Sport: (insgesamt 3 Credits)

3.Sp.16	Schulpraktikum	P	1 - 3	Block- prakti- kum (3. Wo.)	3	Studien- leistung	entfällt	Deutsch
---------	----------------	---	-------	--------------------------------------	---	----------------------	----------	---------

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum;
S = Seminar; Ex = Exkursion.

Für den Fall, dass weitere Module bzw. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Wahl- bzw. Wahlpflichtbereichs angeboten werden, ist dies durch den zuständigen Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Die Nummerierung der Module baut auf der BA Fachprüfungs- und Studienordnung auf.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Ernährung- und Hauswirtschaftswissenschaft an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für die Masterstudiengänge Berufliche Bildung setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld einer Lehrkraft an beruflichen Schulen entsprechen. Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher und methodenorientierter Arbeitsweise
- 1.2 Vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung, dem jeweiligen Unterrichtsfach und den Sozialwissenschaften
- 1.3 Erkennbares persönliches Interesse und entsprechendes Hintergrundwissen für Fragestellungen des Lehramts an beruflichen Schulen in der gewählten beruflichen Fachrichtung und dem gewählten Unterrichtsfach
- 1.4 Besondere Befähigung zum Erkennen der Verbindung von berufsfeldbezogenen und fachwissenschaftlichen Fragen

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durch die TUM School of Education unter Beteiligung der betroffenen Fakultäten bzw. Studienfakultäten durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.2 bis 2.3.4 für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 31. Dezember an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem Immatrikulationsamt der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. ³Andernfalls ist eine Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 FPSO noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) im Umfang von 120 Credits, wovon 97 Credits als Prüfungsleistungen ausgewiesen sein müssen,
- 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal zwei DIN-A4 Seiten für die Wahl des Masterstudiengangs Berufliche Bildung an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischen Begabungen und Interessen er sich für diesen Studiengang für besonders geeignet hält; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine erfolgte fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen.
- 2.3.4 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, die von der TUM School of Education in Absprache mit den zuständigen Fakultäten/Studienfakultäten eingesetzt wird. ²Ihre Größe richtet sich nach der Bewerberzahl und besteht zu mehr als der Hälfte aus Hochschullehrern im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, im Übrigen aus wissenschaftlichen Mitarbeitern. ³Der Kommission sollten ferner Lehrkräfte an beruflichen Schulen angehören. ⁴Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit. ⁵Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel ein vom Dekan der TUM School of Education benannter Hochschullehrer. ⁶Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ⁷Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.

4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.

5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Fachliche Qualifikation

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung der Technischen Universität München.

Fächergruppe	Credits TUM
Grundlagen der jeweiligen beruflichen Fachrichtung	40
Grundlagen des jeweiligen Unterrichtsfachs	12
Sozialwissenschaften	15
Begleitende Schulpraktische Studien	5
Bachelorarbeit (<i>wissenschaftliche bzw. grundlagen- und methodenorientierte Arbeitsweise</i>)	8
Gesamt	80

³Bei mindestens gleichwertigen Kompetenzen erhält der Bewerber maximal 50 Punkte.

⁴Fehlende Kompetenzen werden entsprechend der Credits der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung der Technischen Universität München abgezogen.

2. Abschlussnote

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 97 Credits errechnete Schnitt besser als 4,0 ist, erhält der Bewerber einen Punkt. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 30. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 120 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 97 Credits. ⁶Der Bewerber hat diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern.

⁷Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 97 Credits errechnet. ⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

3. Motivationsschreiben

¹Die schriftliche Begründung des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 20 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ²Der Inhalt des Motivationsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Motivation für die Wahl des Masterstudiengangs Berufliche Bildung und das Ergreifen des Berufs als Lehrer an beruflichen Schulen
2. Erkennbares fachliches Hintergrundwissen und einschlägige praktische Erfahrung

³Die Kommissionsmitglieder bewerten die beiden Kriterien unabhängig voneinander, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.2 ¹Die Gesamtpunktzahl des Bewerbers für die erste Stufe des Eignungsverfahrens ergibt sich durch Addition der in Nr. 5.1.1.1, 5.1.1.2 und 5.1.1.3 erzielten Einzelbewertungen. ²Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.1.3 Bewerber, die mindestens 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.

5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber mit weniger als 42 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens gehen die im Erststudium erworbene Qualifikation, die Abschlussnote und das Ergebnis des Auswahlgesprächs in die Bewertung ein.

5.2.2 ¹Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ²Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ³Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁴Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

5.2.3 ¹Das Eignungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber und

soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

³Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf folgende fünf Schwerpunkte:

1. die Motivation des Bewerbers für den Masterstudiengang Berufliche Bildung
2. die Fähigkeit zu wissenschaftlicher und methodenorientierter Arbeitsweise
3. vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung, dem jeweiligen Unterrichtsfach und den Sozialwissenschaften
4. erkennbares persönliches Interesse und entsprechendes Hintergrundwissen für Fragestellungen des Lehramts an beruflichen Schulen in der gewählten beruflichen Fachrichtung und dem gewählten Unterrichtsfach
5. die besondere Befähigung zum Erkennen der Verbindung von berufsfeldbezogenen und fachwissenschaftlichen Fragen

⁴Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Berufliche Bildung vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁵In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist. ⁶Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.

5.2.4 ¹Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf fünf Punkteskalen von 0 bis 16 fest, die sich auf die fünf Schwerpunkte (Motivation des Bewerbers und die vier unter Nr. 1 aufgeführten Eignungsparameter) beziehen, wobei jeweils 0 das schlechteste und 16 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Die Einzelbewertung jedes Kommissionsmitglieds ergibt sich jeweils aus der Addition der fünf Punktwerte, die gleich gewichtet werden.

5.2.5 ¹Die Punktezahl des Bewerbers für das Eignungsgespräch ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Kommissionsmitglieder entsprechend Nr. 5.2.4. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.2.6 ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte des Eignungsgesprächs nach Nr. 5.2.5 Satz 1, und der nach Nr. 5.1.1. Ziffer 1 (fachlichen Qualifikation) und der nach Nr. 5.1.1. Ziffer 2 (Abschlussnote) festgelegten Maximalpunktzahl. ²Das Ergebnis der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens liegt somit auf einer Punkteskala von 0 bis 160, wobei 0 das schlechteste und 160 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Bewerber, die 80 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

5.2.7 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber – ggf. unter Beachtung der nach Nr. 5.4 festgelegten Auflagen – schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission übertragen werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.3 Zulassungen zum jeweiligen Masterstudiengang Berufliche Bildung gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

5.4 ¹In Fällen, in denen gem. § 36 Abs. 3 festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen für das Masterstudium aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem einschlägigen Bachelorstudiengang Berufliche Bildung im Ausmaß von max. 30 Credits abzulegen. ²Meldet sich der Studierende zu diesen Grundlagenprüfungen nicht so rechtzeitig an, dass sie im ersten Studienjahr abgelegt werden können, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ³Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfungen abhängig machen.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für einen Masterstudiengang Berufliche Bildung nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 11. Mai 2011, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus Nr. VII.2-5 S 4068/129/2 vom 08.09.2011 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 9. November 2011.

München, den 9. November 2011

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 9. November 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. November 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. November 2011.